

**Beginn 19.00 Uhr**

**Die Gemeindeversammlung von Altdorf  
wird hiermit einberufen zur**

## **Offenen Dorfgemeinde**

auf Donnerstag, 19. Mai 2022, 19.00 Uhr

im Tellspielhaus Altdorf zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Genehmigung Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 11. November 2021
2. Orientierungen
3. Rechnung 2021
4. Einbürgerungen
5. Kreditbegehren von 176'000 Franken für eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Feuerwehrlokals, Flüelerstrasse 32
6. Kreditbegehren von 150'000 Franken für die Pflasterung des Schlossergässli und des Oberen Lehngässli (Greinergässli)
7. Teilrevision der Verordnung über die Wasserversorgung (WVA, 40.21) vom 24. Juni 1999
8. Umfrage

Altdorf, im April 2022

**Gemeinderat Altdorf**  
Pascal Ziegler, Gemeindepräsident  
Anja Ebnöther, Gemeindeschreiberin

Sehr geehrte Altdorferinnen und Altdorfer

Wir heissen Sie zur Offenen Dorfgemeinde vom 19. Mai 2022 herzlich willkommen und freuen uns, wenn Sie durch zahlreichen Besuch Ihr Interesse an den Gemeindegeschäften bekunden.

## Rechnung für das Jahr 2021

**Die Rechnung 2021 der Einwohnergemeinde Altdorf schliesst bei einem Aufwand von 38'334'174.47 Franken und einem Ertrag von 40'503'073.70 Franken mit einem Ertragsüberschuss von 2'168'899.23 Franken ab. Das Budget rechnete mit einem Aufwandüberschuss von 1'254'900 Franken. Somit schliesst die Rechnung 2021 3'423'799.23 Franken besser ab als budgetiert. Der Ertragsüberschuss soll für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden.**

Mit rund 1,5 Mio. Franken Grundstückgewinnsteuern konnten höhere Einnahmen von rund 940'000 Franken erzielt werden. Aber auch bei den natürlichen Personen konnten (inklusive Quellensteuern) über 700'000 Franken höhere Einnahmen als budgetiert verbucht werden. Insbesondere die Steuern des laufenden Jahres waren rund 360'000 Franken höher als erwartet. Dies stimmt für die zukünftige Entwicklung positiv. Bei den juristischen Personen sind insbesondere die Gewinnsteuern der Vorjahre mit einer positiven Abweichung von 377'000 Franken hervorzuheben. Für das laufende Jahr mussten aber erneut rund 200'000 Franken tiefere Einnahmen zur Kenntnis genommen werden.

Auf der Aufwandseite fallen die tieferen Ausgaben für wirtschaftliche Sozialhilfe von rund 360'000 Franken auf. Dies ist erfreulich, da trotz der Pandemie ein starker Anstieg der Sozialhilfekosten bisher ausgeblieben ist. Mit ebenfalls fast 300'000 Franken tieferen Ausgaben sticht auch der horizontale Ressourcenausgleich hervor. Auch die Kosten für die Langzeitpflege sind rund 170'000 Franken tiefer als budgetiert. Mehrausgaben sind bei den Lohnkosten der Primarschule zu verzeichnen, welche auf erheblich höhere Lektionenzahlen für integrative Sonderschulung zurückzuführen sind. Auch die Soldkosten der Feuerwehr sind über 100'000 Franken höher als erwartet. Dies aufgrund einiger grösserer Ereignisse im vergangenen Jahr.

Die Investitionsrechnung schliesst mit netto 2,463 Mio. Franken fast auf Budgethöhe ab. Hier sind die grössten Positionen die Sanierung und die PV-Anlage Feldli, der Pausenunterstand St. Karl, die Baumgartenstrasse, die Teilzahlung für die Ersatzanschaffung eines Fahrzeuges für den Werkhof sowie Beiträge an die Luftseilbahn sowie ans Schwimmbad für die PV-Anlage.

Aufgrund des positiven Rechnungsabschlusses sinkt die Nettoschuld pro Kopf von 916 Franken auf 685 Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 184,6%.

## Einbürgerungsgesuche

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010 ist die Gemeindeversammlung (Offene Dorfgemeinde) für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorfgemeinde die nachfolgenden Gesuche zu Behandlung:

### **Danijela Horvat**

Danijela Horvat, 1982, besitzt die kroatische Staatsbürgerschaft. Danijela Horvat ist in Kroatien geboren und kam mit 15 Jahren in die Schweiz. Sie hat eine 7-jährige Tochter. Sie arbeitet in einem Teilzeitpensum beim Presto Pressevertrieb in Cham.

### **Marko Horvat**

Marco Horvat, 1986, besitzt die kroatische Staatsbürgerschaft. Marco Horvat ist in Kroatien geboren und kam mit 11 Jahren in die Schweiz. Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte er eine Anlehre als Schreinerpraktiker und arbeitete zunächst bei der Dorfschreinerei in Andermatt. Seit 7 Jahren ist er nun in der Schreinerei Gerig in Amsteg beschäftigt.

### **Ayse Öztürk**

Ayse Öztürk, 1990, besitzt die türkische Staatsangehörigkeit. Ayse Öztürk ist in der Türkei geboren und besuchte dort die Schule. Nach ihrer Hochzeit ist sie in die Schweiz gekommen. Sie hat 4 Kinder im Alter von 5, 7, 11 und 13 Jahren. Sie ist in einem kleinen Teilzeitpensum als Reinigungskraft tätig, da sie sich hauptsächlich um die Familie und die Kinder kümmert.

### **Anne Berger**

Anne Berger, 1985, besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft. Anne Berger ist in Deutschland geboren und besuchte dort die Schule. Sie absolvierte eine Lehre als Hotelfachfrau und kam mit 22 Jahren in die Schweiz. Sie lebt mit ihrem Partner zusammen und arbeitet seit 2018 bei der Firma Nest Temporary GmbH in Luzern.

### **Sandra Storchi-Schanegg**

Sandra Storchi, 1974, besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft. Sandra Storchi ist in Deutschland geboren und besuchte dort die Schule. Sie absolvierte zunächst eine Lehre als Zahnarthelferin und anschliessend eine Ausbildung zur Physiotherapeutin. Sandra Storchi ist seit 2006 verheiratet und gründete 2014 mit ihrem Geschäftspartner die Firma Physiotherapie Bücher und Storchi in Altdorf. Dort arbeitet sie noch heute.

### **Nadia Scheck-Olschimke**

Nadia Scheck-Olschimke, 1969, besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft. Nadia Scheck ist in Muhen AG geboren und besuchte dort die Primar- und Sekundarschule. Sie absolvierte eine kaufmännische Lehre. Nach einigen Jahren im Verkauf arbeitete sie mehrere Jahre im Sekretariat der Stiftung Bremgarten. Seit 2013 ist sie als Leiterin des Sekretariats der Kantonspolizei Uri beschäftigt. Sie lebt seit 2013 mit ihrem Partner im Kanton Uri.

Der Gemeinderat hat die vorerwähnten Gesuche im Rahmen des zitierten Gesetzes geprüft und empfiehlt Ihnen, den Einbürgerungsbegehren zuzustimmen.

## **Verpflichtungskredit in der Höhe von 176'000 Franken mit einer Kostengenauigkeit von +/- 15% für eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Feuerwehrlokals, Flüelerstrasse 32**

Eine konsequente und nachhaltige Energiepolitik und damit der schonende Umgang mit unseren Ressourcen ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen. Seit 2008 ist die Gemeinde Altdorf für ihre Bestrebungen in diesem Bereich mit dem Energiestadtlabel ausgezeichnet. Seither werden Schritt für Schritt energetisch nachhaltige Massnahmen umgesetzt. Bei den Reaudits in den Jahren 2016 und 2020 erreichte Altdorf jeweils Topresultate. Im Zusammenhang mit dem Reaudit 2020 liess der Gemeinderat für die Gemeindebauten das Potenzial und die Machbarkeit für weitere Solaranlagen klären. Dem Fachbericht zufolge eignet sich das Feuerwehrlokal sehr gut für die Realisierung einer Photovoltaikanlage. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 176'000 Franken zur Abstimmung zur bringen.

### **Ausgangslage**

Im Jahr 2017 hat die Schweiz das revidierte Energiegesetz angenommen. Es dient dazu, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien zu fördern. Der beschlossene Ausstieg aus der Kernenergie bedingt einen Umbau des Schweizer Energiesystems. Insbesondere sieht die Energiestrategie 2050 die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien vor. Die Solarenergie hat zusammen mit anderen erneuerbaren Energien einen zunehmenden Anteil an der Energieversorgung des Landes.

Energiestadt ist als Teil des Bundesprogramms Energie Schweiz ein wichtiges Element der Energiestrategie 2050. Als Trägerin des Energiestadtlabels leistet die Gemeinde Altdorf einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität, indem sie ein zukunftsorientiertes, nachhaltiges Energiemanagement umsetzt. Dabei steht insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien im Vordergrund. Aktuell sind auf zwei gemeindeeigenen Gebäuden Photovoltaikanlagen in Betrieb. Auf der Turnhalle/Aula Hagen wurde im Jahr 2018 eine Anlage mit einer Leistung von rund 180 kWp und einer Jahresproduktion von rund 180'000 kWh realisiert. Die erst kürzlich in Betrieb genommene Anlage auf der Turnhalle Feldli mit einer Leistung von rund 200 kWp wird pro Jahr zwischen 180'000 und 200'000 kWh liefern. Eine weitere Anlage ist zurzeit auf der Gewerbeliegenschaft an der Rynächtstrasse vorgesehen. Im Bericht «PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden», den der Gemeinderat im Rahmen des gleichnamigen Förderprogramms von Energie-Schweiz in Auftrag gegeben hat, wird besonders die Realisierung einer weiteren Anlage auf dem Feuerwehrlokal empfohlen.

Das Feuerwehrlokal wird voraussichtlich im Jahr 2023 saniert. Die Altdorfer Stimmberechtigten haben im September 2020 einem entsprechenden Baukredit zugestimmt. Am 15. Mai 2022 muss ein Zusatzkredit für dieses Vorhaben zur Abstimmung gebracht werden. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Installation einer Photovoltaikanlage zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein soll und im Rahmen der Sanierungsarbeiten lediglich Anschlüsse vorgesehen werden. Energiepolitische und wirtschaftliche Überlegungen haben den Gemeinderat dazu bewogen, auf seinen Entscheid zurückzukommen und die Photovoltaikanlage unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zum Verpflichtungskredit bereits im Zuge der Sanierungsarbeiten zu realisieren.

## Anlagenbeschrieb

Aufgrund ihrer Ausrichtung und der daraus resultierenden Sonneneinstrahlung eignen sich die südwestliche und die südöstliche Dachfläche sehr gut für die Realisierung einer Photovoltaikanlage. Die geplante Anlage umfasst eine Fläche von insgesamt rund 325 m<sup>2</sup> und wird als Indachanlage erstellt. Bei der geplanten Belegung der beiden Dachflächen kann eine Anlageleistung von insgesamt rund 49 kWp erreicht werden. Damit ist eine elektrische Jahresproduktion von 42'000 bis 46'000 kWh zu erwarten. Der Eigennutzungsgrad beträgt gemäss Berechnungen durchschnittlich 35%. Gemäss Abklärungen mit der eidgenössischen Elektrizitätskommission besteht die Möglichkeit, die produzierte elektrische Energie über das öffentliche Stromnetz an weitere gemeindeeigene Gebäude wie das Tellspielhaus oder den Energieverbund Feldli/Hagen mit den dazugehörigen Schulhäusern und Turnhallen zu liefern. Voraussetzung dafür ist ein elektrischer Verbrauch von über 100 MWh pro Jahr gemäss Grossverbrauchermodell. Auf diese Weise kann die Wirtschaftlichkeit der Anlage weiter verbessert werden.

## Anlagekosten

Die Kostenschätzung basiert auf der Annahme, dass die Photovoltaikanlage im Rahmen der Gebäudesanierung ausgeführt wird. Dadurch ergeben sich für das Sanierungsprojekt Minderkosten von rund 27'000 Franken, da im Bereich der Anlage die Dacheindeckung entfällt. Allerdings ergeben sich auch geringere Mehrkosten von rund 19'000 Franken durch den technisch notwendigen Wechsel von gewellten auf flache Faserzementplatten. Die Anlagekosten setzen sich wie folgt zusammen.

PVA und Wechselrichter	130'000
Anlageseitige Elektroinstallationen	10'000
Gebäudeseitige Elektroinstallationen	3'000
Sanitärinstallationen	5'000
Nebenkosten und Honorar Fachplaner	15'000
Honorar Architekt	6'000
Reserve 5%	7'000
Total Anlagekosten brutto inkl. MwSt.	176'000
<hr/>	
./ Einmalvergütung Bund	-19'500
<b>Total Anlagekosten netto inkl. MwSt.</b>	<b>156'500</b>

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde anhand des aktuellen Stromverbrauchs und unter Berücksichtigung der zukünftigen Wärmeerzeugung mittels Wärmepumpe erstellt. Als Eckdaten wurden nebst den Anlagekosten und der Anlagen-Nennleistung der Rücklieferartariff von 5 Rappen/kWh, der Bezugstariff von 22 Rappen/kWh, Betriebs-/Unterhaltskosten von 2 Rappen/kWh und der Kalkulationszinssatz von 1,25% angewendet. Aufgrund dieser Eckwerte ergibt sich eine Amortisationszeit von maximal 27 Jahren. Die gängige Lebensdauer einer Photovoltaikanlage ist rund 30 Jahre. Das Kosten-/Nutzenverhältnis ist unter den heutigen Rahmenbedingungen vollständig gegeben. Da zusätzlich in den nächsten Jahren davon auszugehen ist, dass der Strommarkt weiter liberalisiert wird, ist längerfristig ein noch wirtschaftlicher Betrieb der Anlage gegeben.

## Antrag des Gemeinderats

Die ausgewählten, grossflächigen Dachflächen des Feuerwehrlokals eignen sich sehr gut für den wirtschaftlichen Betrieb einer Photovoltaikanlage. Aufgrund der anstehenden Sanierungsarbeiten können bauliche Synergien genutzt und die Investitionskosten im Vergleich zu einer nachträglichen Realisierung reduziert werden. Sollte jedoch der Zusatzkredit zur Sanierung des Feuerwehrlokals nicht angenommen werden, kann die Photovoltaikanlage nicht ausgeführt werden. Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Verpflichtungskredit in der Höhe von 176'000 Franken mit einer Kostengenauigkeit von +/- 15% zuzustimmen.



## Bericht und Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Gemäss dem 2020 erstellten Fachbericht eignet sich das Dach des Feuerwehrlokals sehr gut für die Realisation einer Photovoltaikanlage. Eine Installation der Anlage zusammen mit der Sanierung des gesamten Feuerwehrlokals bringt entsprechende Synergien, welche netto mit 8'000 Franken beziffert werden. Die errechnete Amortisationszeit von 27 Jahren ist im Vergleich mit anderen Photovoltaikanlagen eher lang und liegt nahe bei der maximalen Lebensdauer von 30 Jahren. Durch die aufgezeigte Nutzung der überschüssigen Energie aus der Anlage für andere gemeindeeigene Gebäude (Tellspielhaus, Schulhäuser etc.) kann die Rentabilität verbessert werden. Die RGPK geht zudem davon aus, dass die Energiepreise in den kommenden Jahren steigen werden und die Anlagekosten somit schneller amortisiert sind. Mit der geplanten Photovoltaikanlage leistet die Gemeinde Altdorf einen weiteren Beitrag zur angestrebten Energiewende und zur CO<sub>2</sub>-Reduktion. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission empfiehlt deshalb der Gemeindeversammlung, dem Kredit über 176'000 Franken mit einer Kostengenauigkeit von +/- 15% für eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Feuerwehrlokals, Flüelerstrasse 32, zuzustimmen.

Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission  
Urs Stadelmann, Präsident

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf  
Der Präsident: Pascal Ziegler  
Die Gemeindeschreiberin: Anja Ebnöther

## **Kreditbegehren über 150'000 Franken für die Pflasterung des Schlossergässli und des Oberen Lehngässli (Greinergässli)**

### **Ausgangslage / Projekt**

Das Schlossergässli und das Obere Lehngässli (Greinergässli) gehören innerhalb des Dorfkerns von Altdorf zu den wichtigen Verbindungsgassen. Verkehrsteilnehmende gelangen über das Schlossergässli vom Lehnplatz zur Schützengasse oder über das Obere Lehngässli (Greinergässli) von der Hellgasse zum Lehnplatz. Die Heizwerk Uri AG erschliesst das Dorfzentrum mit Fernwärme. Auch im Schlossergässli und im Oberen Lehngässli (Greinergässli) werden Fernwärmeleitungen verlegt. Gleichzeitig werden verschiedene Werkleitungen saniert. Die Heizwerk Uri AG plant, realisiert und finanziert zusammen mit anderen Werkleitungseigentümern das Projekt. Damit die Unternehmungen die Arbeiten ausführen können, muss der Strassenoberbau aufgebrochen werden.

Der Neubau der Fernwärmeleitung und der teilweise Neubau der Werkleitungen bedingen, dass der Strassenoberbau entfernt werden muss. Die Heizwerk Uri AG wurde verpflichtet, den Asphaltbelag auf der ganzen Breite der beiden Gassen zulasten der Heizwerk Uri AG neu einzubauen.

Das Schlossergässli und das Obere Lehngässli (Greinergässli) sind Verbindungen vom Lehnplatz zur Schützengasse und zur Hellgasse. Die Schützengasse und die Hellgasse (bis zur Einfahrt Parkhaus Schützenmatte) wurden im 2018 saniert. Es wurde eine behindertengerechte Pflasterung verlegt. Diese Gestaltung wertet das Ortsbild auf.

Es soll deshalb auch im Schlossergässli und im Oberen Lehngässli (Greinergässli) eine behindertengerechte Pflasterung verlegt werden. Die gute Befahrbarkeit für Rollstühle sowie die gute Begehrbarkeit mit Gehhilfen wird gewährleistet. Altdorf verfügt dann über eine durchgehende einheitliche Oberflächengestaltung vom Lehnplatz zur Schützengasse und zur Hellgasse.

Die Natursteine sind nicht nur schön anzusehen, sie überzeugen auch qualitativ. Das Steingut ist sehr langlebig und hält über viele Generationen. Der Aufwand für Betrieb und Unterhalt ist kleiner als beispielsweise bei einer Asphaltstrasse, auch wenn der anfängliche Investitionspreis höher liegt.

### **Finanzierung und Terminplan**

Die Investitionskosten für das Verlegen der Fernwärmeleitungen und den teilweisen Ersatz der Werkleitungen werden von mehreren Organisationen getragen. Das Projekt verursacht der Gemeinde Altdorf keine Kosten. Die Werkleitungseigentümer finanzieren die Erneuerung und Erweiterung ihrer eigenen Leitungen. Die Heizwerk Uri AG wurde verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Beläge wiederherzustellen. Sie trägt auch die Kosten für die Instandstellung des Oberbaus.

Im Schlossergässli und im Oberen Lehngässli (Greinergässli) soll anstelle des Asphaltbelags eine Pflasterung eingebaut werden. Die Gemeinde Altdorf übernimmt die daraus entstehenden Mehrkosten von 150'000 Franken (inkl. Planungskosten und Baunebenkosten). Die Pflasterung wird in beiden Gassen mit neuen, behindertengerechten Pflastersteinen wie in der Schützengasse ausgeführt.

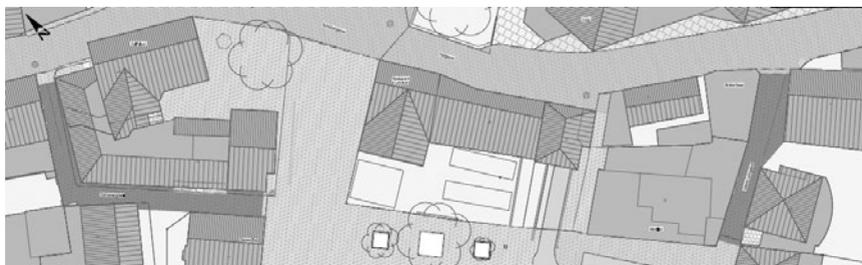
Über diesen ungebundenen Betrag von 150'000 Franken entscheiden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Altdorf an der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2022. Nur wenn die Stimmberechtigten zum Kreditbegehren des Gemeinderats Ja sagen, kann die behindertengerechte Pflasterung im Schlossergässli und im Oberen Lehngässli (Greinergässli) verlegt werden. Der Einbau der Fernwärmeleitung und die teilweise Erneuerung der Werkleitungen starteten im Januar 2022 und sind bis ca. Ende Mai 2022 abgeschlossen. Der Einbau der behindertengerechten Pflasterung würde voraussichtlich im August 2022 erfolgen und ca. vier bis fünf Wochen dauern.

### **Gesamtbeurteilung**

Die Verlegung der behindertengerechten Pflasterung im Schlossergässli und im Oberen Lehngässli (Greinergässli) lohnt sich langfristig. Zum einen ist die Pflasterung sehr langlebig, zum anderen verschönert sie das Dorfbild. Die beiden bisher als Seiten- oder Verbindungsgassen wahrgenommenen Teile des Dorfkerns würden optisch mit dem Lehnplatz und den angrenzenden Gassen zusammengefügt. Mit dem neuen Oberbau werden die beiden Gassen attraktiver für Altdorferinnen und Altdorfer, Einkaufende und Touristen. Davon kann auch das einheimische Gewerbe profitieren.

### **Antrag**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Kreditbegehren für die Pflasterung des Schlossergässli und des Oberen Lehngässli (Greinergässli) in der Höhe von 150'000 Franken zuzustimmen.



### **Bericht und Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Die Reaktionen aus der Bevölkerung zum Pflastersteinbelag in der Schützengasse (Pflasterstein Moderna) waren überwiegend positiv. Die gute Begehrbarkeit sowie die optische Aufwertung konnten überzeugen. Mit der Verlegung der Werkleitungen, welche ohnehin Belagsarbeiten notwendig machen, besteht die Möglichkeit, den Einbau eines Pflastersteinbelages relativ effizient und kostengünstig vorzunehmen. Die RGPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Kredit über 150'000 Franken für die Pflasterung des Schlossergässli und des Oberen Lehngässli (Greinergässli) zuzustimmen.

Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission  
Urs Stadelmann, Präsident

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf  
Der Präsident: Pascal Ziegler  
Die Gemeindeschreiberin: Anja Ebnöther

## Teilrevision der Verordnung über die Wasserversorgung (VWA, 40.21) vom 24. Juni 1999

### Erläuternder Bericht

Die heutige Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf (nachfolgend: VWA) wurde am 24. Juni 1999 erlassen. Sie regelt im Wesentlichen den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügerinnen und Bezüger (vgl. Art. 1 VWA).

Die Verordnung bestimmt, dass die Wasserversorgung Altdorf eine öffentlichrechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Altdorf mit eigener Rechtspersönlichkeit ist (Art. 2 Abs. 1 VWA). Die Wasserversorgung hat die Aufgabe, auf ihrem Versorgungsgebiet qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie zu liefern (Art. 3 Abs. 1 VWA). Dieses Recht steht ihr grundsätzlich exklusiv zu (Art. 4 Abs. 1 VWA). Die Wasserversorgung Altdorf kann jedoch schon nach heute geltendem Recht Dritten eine Konzession erteilen und den Konzessionsnehmer somit berechtigen, im Gemeindegebiet von Altdorf oder einem Teil davon Trink- und Brauchwasser für den eigenen Gebrauch oder für Dritte zu beschaffen, zu verteilen und abzugeben.

Im Gebiet der Eggberge gewährleistet seit jeher die als privatrechtliche Genossenschaft organisierte Wasserversorgungs-Genossenschaft Eggberge (nachfolgend: WVGE) die Wasserversorgung. Es handelt sich demnach bei der WVGE um einen faktischen Konzessionsnehmer.

Das Leitungsnetz auf den Eggbergen ist knapp 70-jährig und muss saniert werden. Eine erste Etappe konnte bereits erfolgreich abgeschlossen und durch die vorhandenen Mittel der Genossenschaft finanziert werden. Für die weiteren Sanierungen muss die Genossenschaft jedoch Darlehen bei Dritten aufnehmen. Der Finanzierungsbedarf beläuft sich auf rund 1,2 Millionen Franken. Die Amortisation und die Verzinsung eines solchen Darlehens kann durch die bestehenden Gebühren, welche von der WVGE bei den Wasserbezügerern erhoben werden, gedeckt werden. Es zeigt sich jedoch, dass Bankinstitute solche Darlehen nur gegen eine entsprechende Bürgschaft gewähren. Um eine derartige Bürgschaft nicht eingehen zu müssen, bietet es sich für die Wasserversorgung Altdorf an, der WVGE diese Finanzmittel in Form eines verzinslichen und rückzahlungspflichtigen Darlehens direkt zu gewähren. Dies anbietet sich insbesondere, da die Gemeinde Altdorf und somit die Wasserversorgung Altdorf aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung zur Groberschliessung von Bauzonen auf ihrem Gemeindegebiet verpflichtet ist. Kann die WVGE die Wasserversorgung im Gebiet Eggberge nicht mehr gewährleisten, stünde dementsprechend die Wasserversorgung Altdorf in der Pflicht.

Um ein solches Darlehen an die WVGE auf eine ausreichende Rechtsgrundlage zu stellen, ist die Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf entsprechend anzupassen. Deshalb wurde der heutige Artikel 4 VWA um einen vierten Absatz ergänzt. Demnach kann die Wasserversorgung Altdorf nicht nur Konzessionen für die Wasserbeschaffung, -verteilung und -abgabe erteilen. Sie gewährt zusätzlich zweckgebundene Darlehen an die Finanzierung der erforderlichen Leitungen und Anlagen, wenn der konzessionsnehmende Dritte finanziell darauf

angewiesen ist. Zusätzlich werden einzelne Artikel redaktionell bereinigt und an die revidierte Gesetzgebung der Gemeinde (namentlich die neue Gemeindeordnung) angepasst.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Teilrevision der Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf wie vorgelegt zu beschliessen.

#### **Bericht und Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Aufgrund der besonderen topografischen Lage der Eggberge innerhalb der Gemeinde Altdorf ist die Wasserversorgung auf den Eggbergen seit jeher in einer eigenen Wasserversorgungs-Genossenschaft (WVGE) geregelt. Diese Lösung macht auch für die Zukunft Sinn, da sie kostengünstiger ist und die Versorgungssicherheit durch Leute vor Ort besser gewährleistet werden kann. Da die WVGE den Investitionsbedarf von 1,2 Mio. Franken nicht aus Eigenmitteln tragen kann, ist sie auf Darlehen angewiesen. Die notwendigen Darlehen können jedoch nur mit der Unterstützung der Wasserversorgung Altdorf (Bürgschaft oder direkte Darlehensgewährung) ausgelöst werden. Für das rückpflichtige und verzinsliche Darlehen wird die WVGE entsprechende Sicherheiten hinterlegen (z.B. das bestehende Leitungsnetz). Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Teilrevision der Verordnung über die Wasserversorgung anzunehmen und damit eine effiziente Wasserversorgung im Gebiet der Eggberge zu ermöglichen.

Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission  
Urs Stadelmann, Präsident

## Anhang

### **Teilrevision der Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf (WVA) – angepasste Bestimmungen**

#### **VERORDNUNG über die Wasserversorgung Altdorf (VVA)**

vom 24. Juni 1999, geändert am 19. Mai 2022

Die Einwohnergemeinde von Altdorf, gestützt auf

Artikel 106 ff. der Kantonsverfassung vom 1. Januar 1985 (KV; RB 1.1101), Artikel 66, 67 und 78 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 1. Januar 2012 (PBG; RB 40.1111) sowie Artikel 6 und 31 der Gemeindeordnung der Gemeinde Altdorf vom 1. Juli 2021 (GO)

beschliesst:

#### **Artikel 4** Monopol

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung Altdorf gewährt konzessionsnehmenden Dritten im Bedarfsfall verzinsliche und rückzahlungspflichtige Darlehen zum Zwecke des Ausbaus, der Erneuerung oder der Sanierung von öffentlichen Leitungen und von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

#### **Artikel 6** Organe

d) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (Artikel 11)

#### **Artikel 7** Einwohnergemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeindeversammlung sind das oberste Organ der Wasserversorgung im Sinne von Artikel 110 KV. Ihnen obliegt im Rahmen der Gemeindeversammlung:

d) die Beschlussfassung über das Budget und die Rechnung der Wasserversorgung.

#### **Artikel 9** Wasserkommission

<sup>3</sup> Der Wasserkommission kommt die Finanzkompetenz zu, neue Nettoausgaben bis zu 60'000 Franken pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall 20'000 Franken nur übersteigen darf, wenn vorher die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission angehört wird. Im Übrigen richtet sich die Finanzkompetenz der Wasserkommission nach Artikel 43 und 44 der Gemeindeordnung.

#### **Artikel 11** Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnungen der Wasserversorgung in gleicher Art und gleichem Umfang wie die allgemeine Gemeinderechnung und erstattet der Gemeindeversammlung Bericht darüber.

#### **Artikel 36** Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts

<sup>3</sup> Die Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf vom 24. Juni 1999 wird mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2022 angepasst.

#### **Artikel 37** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Verordnung über die Wasserversorgung wird durch die Gemeindeversammlung erlassen.

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf  
Der Präsident: Pascal Ziegler  
Die Gemeindeschreiberin: Anja Ebnöther

